

www.pwc.at

C.I.R.A. Round Table Quartalsberichterstattung

25. Jänner 2016

Quartalsberichterstattung

Bisherige Regelung in Österreich (1/2)

§ 87 Abs 6 aF BörseG

Für den Fall, dass ein Emittent von Aktien keine Quartalsberichte nach Maßgabe der IFRS erstellt, hat er Zwischenmitteilungen des Vorstandes über das erste und das dritte Quartal des Geschäftsjahres unverzüglich zu veröffentlichen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums

Die Zwischenmitteilung hatte jedenfalls folgendes zu umfassen:

- Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen in dem betreffenden Zeitraum und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen
- Allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten und der von ihm kontrollierten Unternehmen im betreffenden Zeitraum sowie die Aussichten der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr

Quartalsberichterstattung

Bisherige Regelung in Österreich (2/2)

Regelwerk Prime Market aF

Folgepflicht der Emittenten, Zwischenberichte nach IAS 34 zu erstellen.

Die Veröffentlichung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes, zu erfolgen

Überblick „Bisherige Regelung“

| | Prime Market | Sonstiger geregelter Markt |
|-----------------|-----------------------------|----------------------------|
| Berichtspflicht | Zwischenbericht nach IAS 34 | Zwischenmitteilung |
| Frist | 2 Monate | 6 Wochen |

Quartalsberichterstattung

Europarechtlicher Hintergrund – Bisherige Regelung

Richtlinie 2004/109/EG („Transparenzrichtlinie“)

- Erwägungsgrund 16: Um pünktlichere und verlässlichere Informationen über das vom Aktienemittenten im Laufe des Geschäftsjahres erzielte Ergebnis zu erhalten, ist auch eine häufigere Zwischenberichterstattung erforderlich
- Explizite Regelungen in Art 6 – siehe Umsetzung in Österreich
- Die Kommission hatte dem Europäischen Parlament bis 2010 einen „Bericht über die Transparenz der Quartalsfinanzberichte und Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung von Emittenten“ vorzulegen; dieser zeigte unter anderem die Notwendigkeit auf, die Verpflichtungen bestimmter Emittenten zu vereinfachen, um geregelte Märkte für kleine und mittlere Emittenten, die in Europa Kapital aufnehmen, attraktiver zu machen

Quartalsberichterstattung

Europarechtlicher Hintergrund – Novelle

Richtlinie 2013/50/EU zur Änderung der Transparenzrichtlinie

- Erwägungsgrund 4: Verwaltungsaufwand soll für kleine und mittlere Emittenten verringert werden, um Zugang zu Kapital zu verbessern
- Erwägungsgrund 5: Betreiber eines geregelten Marktes kann von Emittenten verlangen, dass sie in einigen oder allen Segmenten dieses Markts zusätzliche regelmäßige Finanzinformationen veröffentlichen
- Artikel 3: Mitgliedstaat darf keine häufigere Finanzberichterstattung als Jahres- und Halbjahresfinanzbericht verlangen
- Mitgliedstaaten können dennoch zusätzliche Berichte verlangen, sofern
 - die zusätzlichen Finanzinformationen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen keine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen und
 - die Finanzinformationen in angemessenem Verhältnis zu den Anlageentscheidungsfaktoren der Anleger stehen

Quartalsberichterstattung

Umsetzung der Novelle in Österreich (1/2)

Art 87 Abs 6 nF BörseG

- Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens (=Wiener Börse) können von Emittenten des Marktsegmentes mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten verlangen
- Der Emittent hat diesen Verpflichtungen nachzukommen
- Verpflichtungen dürfen jedoch nicht strenger sein als jene nach IAS 34
- Inkrafttreten mit 26. November 2015

Quartalsberichterstattung

Umsetzung der Novelle in Österreich (2/2)

Regelwerk Prime Market nF

- Kein vollständiger Zwischenbericht, jedoch inhaltliche Anlehnung an IAS 34 gefordert. Zumindest verkürzte Bilanz, Gesamtergebnis-, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung
- Die Veröffentlichung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes, zu erfolgen

Überblick „Neue Regelung“

| | Prime Market | Sonstiger geregelter Markt |
|-----------------|---|----------------------------|
| Quartalsbericht | Bericht in Anlehnung an IAS 34, nur “Primaries” verpflichtend | entfällt |
| Frist | 2 Monate | entfällt |

Quartalsberichterstattung

Auslegung und Empfehlung

Auslegung und Empfehlung zur Neuregelung

- Problem der verkürzten Darstellung: Um quartalweise mittels Zahlen informieren zu können, muss erklärt werden, worauf diese beruhen und gleichzeitig auf die dahinter stehenden wesentlichen Transaktionen und wirtschaftlichen Entwicklungen eingegangen werden
- Empfehlung:
 - Aufbereitung der Quartalszahlen wie in IAS 34 vorgesehen
 - Gegenüber IAS 34 verkürzter, aber informativer Erläuterungsteil
 - Allgemeine Berichterstattung über das Quartal, im Wesentlichen fernab einer „Rechnungslegungssprache“
 - Hinweis auf Anwendung der Bilanzierungsprinzipien des letzten Regelabschlusses (Konsistenz, Stetigkeit)

We help good things grow.

Peter Pessenlehner

Partner, Assurance Services

pwc

Erdbergstr. 200
1030 Wien

Telefon: + 43 1 501 88 1424

Mobil: +43 676 83377 1424

E-Mail: peter.pessenlehner@at.pwc.com